

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	53 (1902)
Heft:	11
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bewirtschaftung der Vogesenwaldungen ist in guten Händen. Das Forstwesen Frankreichs überhaupt ist unserer vollen Beachtung wert. Es gibt dort viel zu lernen. (Nach M. D. C. gekürzt ins Deutsche übertragen.)



Mitteilungen.

Eine neue Abart der Fichte.

(Mit Abbildung.)

Herr Forstinspektor H. Badoux in Montreux hat unlängst im Wald Essert Fourgon bei Caux ob Montreux, zirka 800 m. über Meer, eine interessante neue Abart der gemeinen Fichte entdeckt. Das betreffende Exemplar erscheint nämlich als Übergangsform zwischen der sog. dicken Rindigen Fichte (*Picea excelsa corticata*) mit dickborkiger, ähnlich wie bei Lärche oder Kiefer durch tiefe Längsrisse geschrüchter Rinde und der sog. Zibensfichte¹ (*Picea excelsa tuberculata*), ausgezeichnet durch kegelförmige borke Wärzen.

Herr Badoux beschreibt diese neue Abart wie folgt:

Der in Frage stehende Baum stand in einer annähernd 20jährigen Fichtenpflanzung. Leider mußte er, da im letzten Winter der Schnee den Gipfel gebrochen hat, ausgehauen werden.² Der Stamm, durch seine Nachbarn überwachsen, besaß eine Länge von 8,6 m. und seine letzten Gipfeltriebe maßen, oben beginnend, 2, 6, 24, 27 29, 25, 47, 44 u. cm.

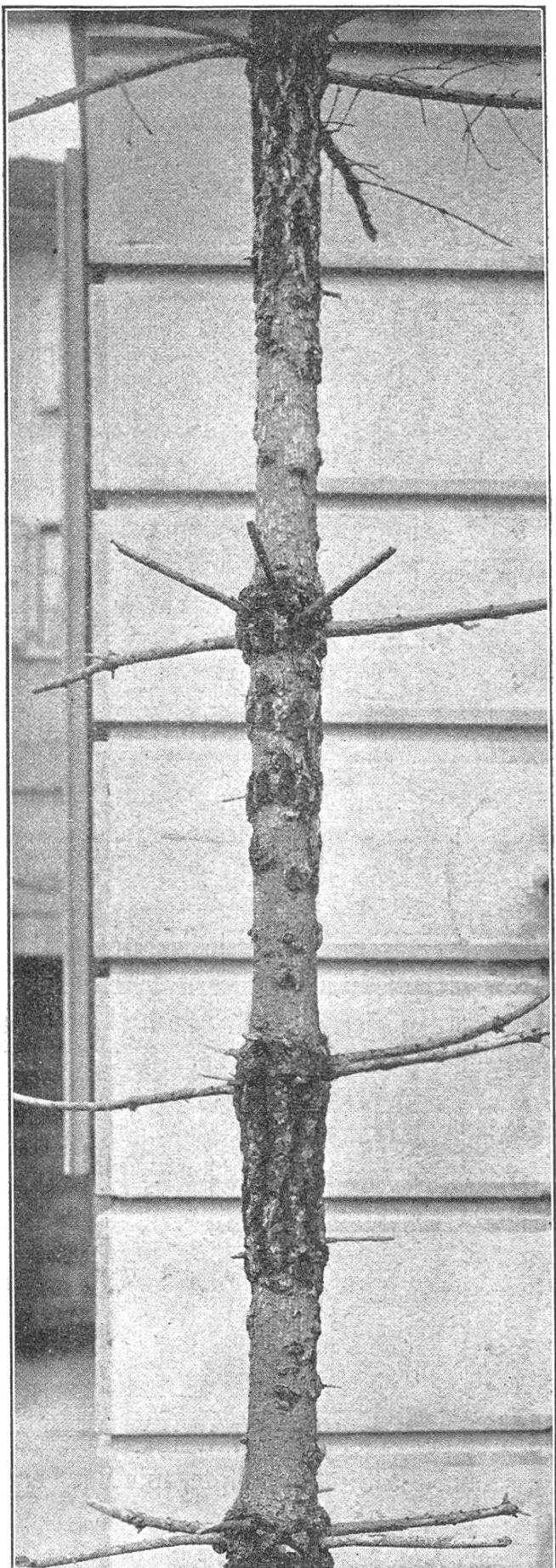
Der Schaft fiel auf durch die an einzelnen scharf abgegrenzten Stellen vorkommende starke Entwicklung der Rinde. Diese bildete hier Wucherungen, welche den Stamm von weitem wie an den betreffenden Stellen mit einem Muff umgeben erscheinen ließen, und die so beträchtlich waren, daß sie um 1—1½ cm. über die normal gebildete Rinde hervortraten. Sie kamen nur in einer Höhe von 1,25 bis 3,20 m. über dem Boden vor; unterhalb fehlten diese Auswüchse ganz, oberhalb waren sie erst in der Entstehung begriffen. Wie das Bild auf der folgenden Seite veranschaulicht, nahmen sie annähernd die obere Hälfte jedes Jahrestriebes ein, und es betrug die Länge des

1.	Triebes	41	cm., die der Rindenwucherung	20	cm.
2.	"	40	" "	"	20 "
3.	"	54	" "	"	26 "
4.	"	61	" "	"	23 "

Während am oberen Teil des Triebes die Rinde mit ihren Längsrissen und Borke schuppen eine ganz ähnliche Bildung zeigte, wie Lärchen-

¹ Vergl. „Eine Zibensfichte“, Jahrg. 1899, Seite 157 u. ff. d. Blschr.

² Er befindet sich nunmehr im botanischen Museum des eidg. Polytechnikums in Zürich.



rinde, war der untere Teil mit kleinen, nur wenig erhabenen, aber immerhin deutlich erkennbaren Borkenwarzen besetzt, von denen jede die Basis eines Zweigleins umgab.

Die Frage, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Zwischenform zwischen dicker Fichte und Zypressenfichte handle, oder aber ob die letztere überhaupt nur als anfängliche Entwicklungsstufe der ersten Form zu betrachten sei, überläßt Herr Badoux den Botanikern von Fach zu entscheiden.



Zolltarif und Forstwirtschaft.

Von Forstinspektor Merz-Bellinzona.

Nachdem der schweiz. Forstverein in seiner Versammlung zu Schaffhausen am 21. August 1899 von den beiden gründlichen, in scharfen Linien gezeichneten Referaten des leider zu früh von uns geschiedenen Prof. Bourgeois und des Herrn Bezirksförsters Fenk Kenntnis genommen und sich mit denselben grundsätzlich einverstanden erklärt hatte, wurden die beiden Referenten mit der Ausarbeitung einer Eingabe an den Bundesrat über die Revision des Zolltarifes, Abteilung Holz, beauftragt.

Inzwischen befaßte sich auch der schweiz. Bauernverband mit der Revision des Zolltarifes und in den bezüglichen Verhandlungen hatten Herr Oberförster Baldinger und Schreiber dieses als Abgeordneter der kantonalen landwirtschaftlichen Vereine Gelegenheit, die Interessen der Forstwirtschaft zu vertreten und zwar auf Grundlage der Eingabe unseres Vereins. Bei diesen Verhandlungen hatten wir das Vergnügen zu konstatieren, daß der schweiz. Bauernverband unsere Forderungen nicht nur unterstützte, sondern auch in einigen Positionen zum Schutze unserer Forstwirtschaft noch weiter zu gehen bereit war als dies von unserer Eingabe angestrebt wurde.

Auf Einladung des schweiz. Holzindustrievereins, bezw. des schweiz. Handelsdepartementes fand am 19. Dezember 1901 in Olten eine Versammlung von Abgeordneten des schweiz. Handels- und Industrievereins, Gewerbevereins, Bauernverbandes, Forstvereins, Schreinermeistervereins und Holzindustrievereins statt; an dieser Konferenz nahmen auch Vertreter des schweiz. Handelsdepartements und der Oberzolldirektion teil; unser Verein war bei jenem Anlaß durch die Herren Balsiger und Merz vertreten.

Die meisten Positionen wurden auf Grundlage unserer früheren Eingabe ziemlich rasch erledigt, einzig bei der Position „Bau- und Nutzhölz, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen“ entwickelte sich eine zeitweise sehr heftige Diskussion. Es war hauptsächlich der schweiz. Holzindustrieverein, welcher Beibehaltung oder sehr geringe Erhöhung des Zollansatzes auf Schnittware forderte und in Aussicht stellte, daß bei einem hohen Ansatz, Fr. 1. 20, wie dies vom schweiz. Forstverein vorgeschlagen werde, von den Nachbarstaaten, namentlich von Österreich, diese Erhöhung durch Zollrückvergütung, sowie durch Anlage großer Sägewerke an der Schweizergrenze illusorisch gemacht würde.

Interessant war es, konstatieren zu können, daß die schweiz. Sägereibesitzer, weil noch nicht organisiert, an dieser Konferenz gar nicht vertreten waren und der Forstverein die Aufgabe übernehmen mußte und in der Tat auch übernahm, die Interessen der Sägerei gegenüber den Forderungen des Holzindustrievereins und des Schreinermeistervereins zu vertreten.

Wir glaubten zu diesem Vorgehen entschieden berechtigt zu sein durch die Tatsache, daß die Schweiz laut Botschaft des Bundesrates vor kaum 20 Jahren an Rohholz sowohl als an Brettern doppelt soviel exportierte als einführte; (im Jahre 1885 betrug die Mehrausfuhr noch 6 Millionen Franken), daß aber heute umgekehrt die Einfuhr von Rohholz das Doppelte der Ausfuhr, diejenige von geschnittenen Hölzern sogar das Zwölffache derselben beträgt. (Ausfuhr 1899: 94,075 q. im Werte von Fr. 911,609, Einfuhr 1,111,197 q. im Werte von rund 12 Millionen Franken.*

* Die Vertreter des Forstvereins gaben wohl zu, daß die Holzproduktion der Schweiz den jährlichen Bedarf nicht zu decken imstande ist, erklärten aber, daß der Wert der schweizerischen Waldbprodukte im engsten Zusammenhang stehe mit der Sägerei-

Auf Grund der Eingabe des schweiz. Forstvereins und der Verhandlungen dieser Ausgleichskonferenz, setzte der Bundesrat in seiner Botschaft vom 12. Februar ds. Jss. den Zollansatz für Brennholz auf 2 Rp. und für rohes und roh behauenes Bau- und Nutzhölz auf 20 Rp. per q. fest, also Zollfreiheit für unbearbeitetes Holz, während für Schnittware aller Art, Laub- und Nadelholz, ein Zoll von Fr. 1. 20 und für abgebundenes Fr. 2 vorgeschlagen wurde mit Ausnahme der Schwellen, eichene 60 Rp. und andere Fr. 1.

Um 24. Februar ds. Jss. versammelte sich sodann in Luzern die Zollkommission des schweiz. Forstvereins, bestehend aus den Herren Balsiger-Bern, Decoppet-Aigle, Jenk-St. Gallen und Merz-Bellinzona. Herr Kantonsoberförster Baldinger war leider verhindert, an jener Sitzung teilzunehmen. Mit Befriedigung wurde von dem bisher erzielten Resultat Kenntnis genommen und an dem Grundsätze festgehalten, durch einen möglichst hohen Zoll auf der geschnittenen Holzware die einheimische Sägerei zu schützen.

Wenn wir nun die Beschlüsse unserer Bundesversammlung durchgehen, so erblicken wir in denselben sofort die Tendenz, die einheimische Sägerei vor dem Ruin zu schützen und damit auch den Wert des schweizerischen Waldes zu heben.

Die Beschlüsse des Nationalrates vom 26. April 1902 setzen den Generaltarif für rohes und roh behauenes Bau- und Nutzhölz auf 25 Rp., für Schnittwaren auf Fr. 1. 50 fest mit Ausnahme der eichenen Bretter, welche auf Fr. 1 reduziert wurden. Für abgebundene Ware wurde dagegen der Zoll auf Fr. 2. 50 erhöht. Diese Beschlüsse wurden durch diejenigen des Ständerates vom 24. Juni 1902 bestätigt.

Wir haben somit allen Grund, mit der Arbeit unserer Bundesbehörden zufrieden zu sein und denselben unsere vollste Anerkennung zu zollen. Und falls die Revision des schweizerischen Zolltarifs einer Volksabstimmung sollte unterworfen werden, so werden die Holzproduzenten entschieden für den neuen Zolltarif einstehen.



Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Zürich. Im Kantonsrat hat der Regierungsratsbeschuß betreffend Abänderung und Vermehrung der Forstkreise * am 3. November eine Industrie, und daß wenn diese ruiniert werde, auch das Holz und unsere Waldungen dadurch entwertet werden. Es sei daher unsere Pflicht, für die Erhaltung einer blühenden Sägerei einzustehen.

* Vergl. S. 211/212 des laufenden Jahrgangs der Zeitschrift.